



27.11.2024

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Verhältnis zum internationalen Recht	7
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	8
5	Auswirkungen.....	9

1 Ausgangslage

Im letzten Jahr hat der Verband Freie Landschaft Schweiz / Paysage libre Suisse eine informelle Vorprüfung zur Erlangung des Verbandsbeschwerderechts nach Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01), nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sowie nach Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG; SR 814.91) eingereicht. Gestützt auf die Vorprüfung hat der Verband das Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts eingereicht.

Die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an diesen Verein bedingt eine Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076). Wird eine Organisation in der VBO als beschwerdeberechtigte Organisation bezeichnet, so kann sie bei Verfügungen, die Bereiche ihres statutarischen Zwecks betreffen, rügen, dass eine anfechtbare Verfügung den Voraussetzungen der Umweltgesetzgebung nicht entspricht.

2 Grundzüge der Vorlage

Nach Artikel 55 USG und Artikel 12 NHG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit der Bundesrat einer Organisation auf deren Antrag hin das Verbandsbeschwerderecht erteilen kann:

- Es muss sich um eine ideelle Organisation handeln. Klar wirtschaftlich orientierte, auf Gewinn ausgerichtete Kapital- und Personengesellschaften erfüllen das Erfordernis der ideellen Verbindung nicht, dies selbst dann, wenn sie im Umweltschutzbereich tätig sind.
- Es muss sich um eine Umwelt- bzw. Natur- und Heimatschutzorganisation handeln. Eine Umweltschutzorganisation nach Artikel 55 USG muss sich sowohl nach den Statuten als auch in der Praxis dem Umweltschutz oder umweltschutzverwandten Zielen widmen und in diesen Bereichen tätig sein. Eine Organisation nach Artikel 12 NHG muss sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen und in diesem Bereich tätig sein. Zur Auslegung des Begriffs «Umweltschutz» ist insbesondere auf Artikel 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) abzustellen, welcher die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu überprüfenden Umweltbereiche aufzählt. Zu den Vorschriften über den Schutz der Umwelt gehören demnach die Vorschriften des USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen.
- Die Organisation muss gesamtschweizerisch tätig sein. Gesamtschweizerisch ist eine Organisation, die in zahlreichen Kantonen Sektionen hat oder von ihrem Sitz aus in grossen Teilen der Schweiz aktiv ist. Überdies muss sich die Ausrichtung auf die ganze Schweiz auch aus den Statuten ergeben. Es ist jedoch nicht nötig, dass eine Organisation in der ganzen Schweiz gleich aktiv oder gleich bekannt ist. Gemäss der Praxis des Bundes bei der Erteilung des Beschwerderechts muss die Organisation aber nachweisen, dass sie effektiv in einem wesentlichen Teil der Schweiz tätig ist. Entsprechend sollte sie mindestens in zwei Landesteilen aktiv sein.
- Die Organisation muss diese Voraussetzungen in den letzten 10 Jahren ununterbrochen erfüllt haben.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts ergibt für den Verein Freie Landschaft Schweiz folgendes Bild:

- Gemäss Artikel 1 der Statuten handelt sich bei der Freien Landschaft Schweiz um einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210). Er setzt sich für eine Energiepolitik ein, welche die Landschaft und Natur für heutige und zukünftige Generationen respektiert. Zur Umsetzung seiner Ziele ist der Verband bestrebt, auf nationaler Ebene Personen und Organisationen zusammenzubringen, zu vertreten und zu koordinieren, die sich für den Schutz der Natur, insbesondere der Flora und Fauna, vor menschlichen Eingriffen und gegen die Verschandelung der Landschaft durch industrielle Windkraftanlagen einsetzen (Art. 2 Statuten Freie Landschaft Schweiz). Demnach verfolgt der Verband ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Es handelt sich um eine ideelle Organisation.
- Die Organisation nennt sich Freie Landschaft Schweiz. In den Statuten gibt es keine Hinweise auf eine regionale Einschränkung. Gemäss Jahresbericht 2022 wurde der Verband in eine Sektionen-Struktur umstrukturiert. Dem Dachverband haben sich demnach regionale Sektionen angeschlossen. Diese Sektionen verfolgen die gleichen Ziele wie der Verband. Sie sind als eigenständige Vereine im Sinne des Zivilgesetzbuches organisiert. Die Statuten der Sektionen können durch die Mitgliederversammlung des

Verbandes genehmigt werden. Den Sektionen sind verschiedene regionale Organisationen angeschlossen. Es gibt die Regionalsektionen (Schwyz, Aargau & Luzern, St. Gallen, Zürich, Waadt, Bern – Jura – Neuenburg, Freiburg und Thurgau). Daneben gibt es 33 lokale Vereine sowie 28 Einzelmitglieder. Die Freie Landschaft Schweiz zählt 45 Mitgliedsorganisationen aus der ganzen Schweiz, die über 5000 Personen vertreten. Es handelt sich somit um eine gesamtschweizerische Organisation.

- Der Verein wurde 2011 gegründet. Die Statuten wurden mehrmals angepasst. Der Verband bezweckt insbesondere den Schutz von Natur- und Kulturlandschaften vor Schäden, die durch den Bau von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der industriellen Energieerzeugung, insbesondere der Windkraft, entstehen könnten. Dies unter der Voraussetzung, dass eine korrekt durchgeführte Interessenabwägung ergibt, dass diese Schäden nicht gerechtfertigt sind. Er setzt sich zudem für den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Natur ein, um die notwendigen Grundlagen für die Existenz von Menschen und Tierarten zu bewahren. Auch möchte er gemäss Statuten die Lebensqualität des Menschen in seiner unmittelbaren Umgebung erhalten. Zudem verfolgt er die Förderung einer sicheren und umweltfreundlichen Energieversorgung. Schliesslich setzt sich die Freie Landschaft Schweiz für das Zusammenbringen und Vertreten von Menschen sowie Organisationen ein, die sich für den Erhalt von Gebieten einsetzen, welche aufgrund der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Infrastrukturen zur industriellen Stromproduktion, insbesondere Windkraft, bedroht sind. Zur Umsetzung dieser Ziele ist der Verband bestrebt, auf nationaler Ebene Personen und Organisationen zusammenzubringen, zu vertreten und zu koordinieren, die sich für den Schutz der Natur, insbesondere der Flora und Fauna, vor menschlichen Eingriffen und gegen die Verschandelung der Landschaft durch industrielle Windkraftanlagen einsetzen. Der Verband gibt zu national bedeutenden Themen, welche die Windkraft betreffen, regelmässig Medienmitteilungen heraus. Aus Sicht des Verbands führt dies dazu, dass die grossen Medienhäuser einige Male kritisch über Windkraft berichteten und den Verband Freie Landschaft Schweiz als kompetenten Ansprechpartner wahrgenommen werde. Der Verband beteiligt sich zudem an verschiedenen Vernehmlassungsverfahren, die seine Ziele betreffen. So hat er beispielsweise im Vernehmlassungsverfahren zum Energiegesetz, zur Energieverordnung oder zur Revision des Raumplanungsgesetzes eine Stellungnahme abgegeben. Er engagiert sich sodann im Rahmen von Sammlung von Factsheets zum Biodiversitäts-, Klima- und Gesundheitsschutz. Im Jahr 2018 hat der Verband das Computer-Programm «Eol-C4D», mit welchem geplante Windpark-Projekte in der Schweiz realistisch visualisiert werden können. Dieses Programm leistet gemäss dem Verband einen Beitrag für eine professionelle Medien-, Lobby- und juristische Arbeit und der angeschlossenen Vereine.
- Gemäss Artikel 1 NHG bezweckt dieses Gesetz unter anderem das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern. Zudem sollen die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihrem natürlichen Lebensraum geschützt werden. Der Bund, seine Anstalten und Betriebe sowie die Kantone haben bei der Erfüllung von Bundesaufgaben im Sinne von Artikel 2 NHG dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 1 NHG). Einwirkungen durch Windkraftwerke sind daher bei einer Interessenabwägung nach NHG zu berücksichtigen. Da sich der Verband, wie oben ausgeführt, unter anderem für den Schutz von Natur- und Kulturlandschaft vor Schäden, die durch den Bau von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der industriellen Energieerzeugung insbesondere der Windkraft entstehen können, einsetzt, verfolgt er damit ein Interesse, welches im Sinn und Zweck des NHG liegt.

- Gemäss Artikel 1 Absatz 1 USG sollen mit diesem Gesetz Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen geschützt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten werden. Der Verband Freie Landschaft Schweiz setzt sich – wie bereits erwähnt – unter anderem für den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Natur ein, um die notwendigen Grundlagen für die Existenz von Menschen und Tierarten zu bewahren. Damit verfolgt er ein Ziel, das im Sinn und Zweck des USG liegt. Die Statuten und Tätigkeiten des Vereins in Bezug auf die Qualifizierung als Umweltorganisation sind genügend.
- Der Verband Freie Landschaft Schweiz wurde am 7. März 2011 gegründet. Er ist der Nachfolger des Vereins «Landschaft ohne Windkraft/ Paysage sans éoliennes», der am 15. Januar 2004 gegründet worden ist. Aus den eingereichten Jahresberichten der letzten zehn Jahren kann entnommen werden, dass sich der Verein zumindest in diesen Jahren für sein Kernanliegen, den Landschaftsschutz, eingesetzt hat. Innerhalb der letzten 10 Jahre erfüllte die Organisation die Voraussetzungen jedes Jahr.

Der Verband «Freie Landschaft Schweiz» erfüllt die Voraussetzungen nach Art. 55 USG und Art. 12 NHG zur Erlangung des Verbandsbeschwerderechts. Er ist somit in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen aufzunehmen (VBO, Anhang).

3 Verhältnis zum internationalen Recht

Am 25. Juni 1998 unterzeichnete die EU das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention); seit 2005 ist sie Vertragspartei. Dieses Übereinkommen gewährt unter anderem den Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die Schweiz hat die Aarhus-Konvention am 3. März 2014 ratifiziert. Sie ist für die Schweiz am 1. Juni 2014 in Kraft getreten.

Die Verordnungsänderung steht im Einklang mit dem europäischen Recht.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Anhang der VBO werden die nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen aufgeführt. Zur Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an die Freie Landschaft Schweiz muss der Anhang der VBO geändert werden. Die Organisation Freie Landschaft Schweiz soll in Ziffer 8 des Anhangs der VBO genannt werden.

5 Auswirkungen

Mit der Erteilung des Verbandsbeschwerderechts kann der Verband Freie Landschaft Schweiz Rechtsmittel gegen Vorhaben, die den Bau von Windenergieanlagen vorsehen und welche nach ihrer Ansicht den Vorschriften des Umweltschutzes oder des Natur- und Heimatschutzes nicht entsprechen, ergreifen. Damit kann auch der Ausbau der erneuerbaren Energien gebremst werden. Die Revisionsvorlage hat auf Bund, Kantone und die Volkswirtschaft keine Auswirkungen in finanzieller oder personeller Hinsicht.